

Gemeinde Dollerup

12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„des planungsrechtlichen Außenbereichs der Gemeinde Dollerup, insbesondere für die zugunsten der Windenergie ausgewiesenen Flächen südlich der Bundesstraße 199, ca. 350 m bis 500 m südlich der Hauptstraße, östlich der Gemeindegrenze zu Grundhof, nördlich der Gemeindegrenze zu Sörup, ca. 400 m nördlich der Straßen Alte Geltinger Landstraße / Wolfsbrück und Richtung Norden etwa 150 m westlich der Straße Rabenholz“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 01.03.2021
Projekt-Nr.: 19037

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Dollerup
über Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2 24989 Dollerup

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan	4
3.	Erläuterungen der Plandarstellungen	4
3.1	Art der Nutzung	4
3.2	Grünordnung	5
3.3	Immissionen	6
3.4	Störfallbetriebe	6
3.5	Denkmalschutz	6
4.	Verkehrerschließung	7
5.	Technische Infrastruktur	7
5.1	Versorgung	7
5.2	Entsorgung	7
6.	Flächenbilanzierung	7

7. Umweltbericht	8
7.1 Inhalte und Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans	8
7.1.1 Angaben zum Standort	8
7.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen	9
7.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	10
7.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen	10
7.2.2 Fachplanungen	15
7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
7.3.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	17
7.3.2 Schutzgut Boden / Fläche	18
7.3.3 Schutzgut Wasser	18
7.3.4 Schutzgut Klima / Luft	19
7.3.5 Schutzgut Landschaft	19
7.3.6 Schutzgut Mensch	20
7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
7.4 Prognose der Umweltauswirkungen	21
7.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes	21
7.4.2 Multidimensionale Auswirkungen	23
7.4.3 Zusammenfassende Prognose	23
7.5 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	24
7.5.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	24
7.5.2 Ausgleich	24
7.5.3 Maßnahmen zur Überwachung	25
7.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
7.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	25
7.7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	25
7.7.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	25
7.7.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	26
7.7.4 Referenzliste	27

Gemeinde Dollerup

12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„des planungsrechtlichen Außenbereichs der Gemeinde Dollerup, insbesondere für die zugunsten der Windenergie ausgewiesenen Flächen südlich der Bundesstraße 199, ca. 350 m bis 500 m südlich der Hauptstraße, östlich der Gemeindegrenze zu Grundhof, nördlich der Gemeindegrenze zu Sörup, ca. 400 m nördlich der Straßen Alte Geltinger Landstraße / Wolfsbrück und Richtung Norden etwa 150 m westlich der Straße Rabenholz“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dollerup und dort insbesondere eine Teilfläche im Süden des Gemeindegebiets.

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 mit der 5. Änderung ihres Flächennutzungsplans Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen als Zusatznutzung auf Flächen für die Landwirtschaft umgrenzt. Die Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft hatte weiter Gültigkeit.

Mit dieser Eingrenzung wurde im Gemeindegebiet eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen und gleichzeitig nach § 35 (3) Satz 3 die Errichtung von Windenergieanlagen im sonstigen Außenbereich ausgeschlossen.

Dieses Vorgehen hat nach einem höchstrichterlichen Urteil nur Bestand, wenn es auf einem umfangreichen Planungsprozess für das gesamte Gemeindegebiet basiert.

Das Urteil vom 20.01.2015, Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht (OVG) führte dazu, dass das Land Schleswig-Holstein begonnen hat, Vorranggebiete Windkraft und Vorranggebiete Repowering als Ziele der Raumordnung auszuweisen, um Rechtssicherheit für die Windenergieplanung zu gewährleisten. Hierzu führte das Land ein entsprechendes Aufstellungsverfahren durch. Im Regionalplan wurden für den Planungsraum I (Sachthema Windenergie) – Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering veröffentlicht.

Mit der 12. Änderung soll nunmehr der Flächennutzungsplan an diese veränderte Planungssituation angepasst werden. Dabei werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Die Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgehoben.
- Die Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windenergieanlagen im sonstigen Außenbereich der Gemeinde, die die 5. Änderung des Flächennutzungsplans entfaltete, wird ebenfalls aufgehoben.
- Das aktuell als Ziel der Raumordnung ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Repowering im Gemeindegebiet von Dollerup soll im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.

Mit diesem Planungsprozess werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 neuen und leistungsstärkeren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet geschaffen bei gleichzeitigem Rückbau der vorhandenen Anlagen. Die bisherige gemeindliche Planung zur Umgrenzung der Flächen für Windenergie und Steuerung der Windenergienutzung wird durch die Ziele der Raumordnung ersetzt. Damit ist eine Verkleinerung und Verschiebung der entsprechenden Flächen im Gemeindegebiet verbunden.

Insbesondere umfasst das Teilplangebiet A die zugunsten der Windenergie ausgewiesenen Flächen „südlich der Bundesstraße 199, ca. 350 m bis 500 m südlich der Hauptstraße, östlich der Gemeindegrenze zu Grundhof, nördlich der Gemeindegrenze zu Sörup, ca. 400 m nördlich der Straßen Alte Geltinger Landstraße / Wolfsbrück und Richtung Norden etwa 150 m westlich der Straße Rabenholz“.

Die künftige Fläche für die Windenergienutzung verbleibt in der Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft.

Die o.a. Planungsziele führen dazu, dass mit der 12. Flächennutzungsplanänderung verschiedene Flächen angesprochen werden, die nachfolgend zur besseren Verständlichkeit der Planunterlagen definiert werden.

Als Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Außenbereich des Gemeindegebietes Dollerups definiert.

Das Teilplangebiet A ist ein Ausschnitt des Außenbereichs, der konkret überplant wird.

Innerhalb des Teilplangebietes liegt die Vorrangfläche für die Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung nach dem Regionalplan für den Planungsraum I Sachthema Windenergie an Land und die bisherigen „Windeignungsgebiete“ der Gemeinde.

Die nachfolgenden planerischen Aussagen beziehen sich in erster Linie auf das Teilplangebiet A.

Das Teilplangebiet A wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im südöstlichen Teil befindet sich Grünland mit einzelnen Gehölzen und einem kleinem Stillgewässer. Im südwestlichen Bereich befindet sich die Langballigau. Das Gebiet ist zudem durch Knicks und eine Waldfläche im Südosten gegliedert.

Das Teilplangebiet A hat eine Fläche von rund 184,5 ha. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rund 32,9 ha.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Dollerup (1.000 EW: Stand 31.12.2018) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg. Laut Landesentwicklungsplan (2010) befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum und gehört zum Flensburger Stadt – Umlandbereich.

Für das Gemeindegebiet ist im Landesentwicklungsplan ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Rund 400 m nördlich des Teilplangebietes A befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplan (Entwurf 2020) zeigt keine abweichenden Darstellungen.

Der Regionalplan für den Planungsraum V weist ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan auf. Westlich des Gemeindegebiets ist im Regionalplan (2002) ein Grundwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Im Gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein heißt es zum Thema Windenergie:

„Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG hat die Landesregierung deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.

Dieses Plankonzept bedeutet, dass innergebietslich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietslichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird. Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist. Zugleich führt das Gegenstromprinzip aus § 1 (3) ROG dazu, dass Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zu baulichen Nutzungen als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen sind. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurden der aktuelle Stand von Bauleitplänen und

Wohnnutzungen im Sinne des Gegenstromprinzips bei den kommunalen Planträgern abgefragt.“

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß der aktuellen Fassung des Landschaftsrahmenplanes (2020) des Landes Schleswig-Holstein für den Planungsraum I ist in Karte 1, westlich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Ferner ist nördlich des Teilplangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem in Form einer Verbundachse dargestellt. Des Weiteren ist nordwestlich ein Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Form eines Vorrangfließgewässer ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan zeigt in der Karte 2, dass sich nördlich des Teilplangebietes ein Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion befindet. Des Weiteren befindet sich nördlich ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatschG i.V.m § 15 LNatschG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zudem sind nördlich des Teilplangebietes historische Knicklandschaften ausgewiesen.

Der Karte 3 kann die Information entnommen werden, dass sich östlich des Teilplangebietes klimasensitive Böden befinden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup weist für das Teilplangebiet A vorrangig Ackerfläche und Grünlandnutzung aus. Des Weiteren sind im Geltungsbereich Knicks, Buchenwälder und landschaftsprägende Bäume sowie im südöstlichen Teil Gebüsche und ein Kleingewässer dargestellt.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dollerup weist für den Geltungsbereich vorrangig land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche aus. Für das Teilplangebiet ist bislang zudem eine Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen.

3. Erläuterungen der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet die Gemeinde Dollerup auf die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet. Im Zuge des gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) wird die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf Landesebene durchgeführt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt insoweit eine Anpassung an die Ziele der Landesplanung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist zukünftig in dem nachrichtlich übernommenen ‚Vorranggebiet für Windenergienutzung‘ zulässig. Außerhalb dieses Gebietes ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Maßgabe des Landes unzulässig.

Dem Planungsziel entsprechend werden die Flächen des Teilplangebietes als Flächen für die Landwirtschaft und Wald, mit der nachrichtlichen Übernahme als ‚Vorrangfläche für die Windenergienutzung‘ dargestellt.

3.2 Grünordnung

Das Teilplangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dollerup ist derzeit vorrangig durch Ackerflächen charakterisiert. Ferner ist das Teilplangebiet durch Knicks und einen Ackersoll gekennzeichnet. Darüber hinaus befindet sich im östlichen Bereich des Teilplangebietes eine Waldfläche, zusätzlich dazu befinden sich im Plangebiet einige Baumgruppen.

Die im Teilplangebiet befindlichen Knicks sind zu erhalten. Zu den Knicks ist ein Abstandsstreifen (Knickschutzstreifen) dauerhaft von baulichen Anlagen freizuhalten. Südlich der Plangebietsgrenze befindet sich eine Grünlandbrache mit Gehölzbewuchs. Zu der östlich angrenzenden Waldfläche ist mit Windenergieanlagen ein Abstand von 100 m einzuhalten.

Den südlichen Rand des Teilplangebietes bildet die Langballigau. Diese stellt ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau. Die nördlich des geplanten Vorranggebietes liegenden Vorfluter sind überwiegend verrohrt. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbandes, ist innerhalb eines 7 m Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen eine Überbauung, Boden- auf- und abtrag nicht zulässig.

Es wurden insgesamt nur solche Biotope dargestellt, die eine Größe von 1.000 m² und mehr aufweisen. Der o. g. Ackersoll ist deutlich kleiner.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz sind durch die nachrichtliche Übernahme des Vorranggebietes für Windenergienutzung nicht erkennbar.

Ein Charakteristischer Landschaftsraum ist allenfalls nördlich der B199 festzustellen. Das Plangebiet und der nähere Umgebungsbereich weisen keine erkennbaren Landschaftscharakteristika auf. Dies gilt auch, soweit hier seitens des Landes ggf. anhand allgemeiner Kriterien möglicherweise andere Flächenausweisungen getroffen werden. Auf die methodische und räumliche Unschärfe dieser Flächenausweisungen wird hingewiesen. Die grundsätzlich abwägungsrelevanten Belange werden auf Landesebene getroffen.

Notwendige Gutachten sind auf Vorhabenebene einzuholen. Dazu zählen insbesondere ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten. Auswirkungen können vorrangig auf Vögel und Fledermäuse bestehen.

Darüber hinaus sind Schall- und Schattenwurfgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich. Ferner ist im Rahmen der Anlagenplanung ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag insbesondere zur Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation des Vorhabens beizubringen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Eingriffe durch Erschließung in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind zu kompensieren. Einschlägig ist der Erlass des MELUND „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19. Dezember 2017 zu beachten. Es ist bedarfsgerechte Hinderniskennzeichnung anzustreben. Hierdurch kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch Verringerung der nächtlichen Beleuchtungssituation deutlich minimiert und gemäß Erlass auch auf die Ausgleichskompensation angerechnet werden.

Eingriffe in den Naturhaushalt und durch Erschließungsmaßnahmen sind über einen flächenbezogenen Ausgleich, in der Regel ein Ökokonto, zu kompensieren. Eingriffe in das Landschaftsbild sind gemäß Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen durch Zahlung von Ersatzgeld auszugleichen.

3.3 Immissionen

Durch die nachrichtliche Übernahme des Vorranggebietes Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ergeben sich keine Immissionen wie Schattenwurf, Schall und Eiswauf. Gutachten in Zuge eines Anlagenneubaus sind auf Vorhabenebene beizubringen.

Mit der Ausweisung der Flächen für die Landwirtschaft entstehen lediglich die fahrzeugbedingten Immissionen.

3.4 Störfallbetriebe

Auf das Teilplangebiet wirken keine Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV ein. An der Ortsrandlage von Dollerup an der B 199 befindet sich eine Biogasanlage.

3.5 Denkmalschutz

Das Teilplangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich daher bei der überplanten Fläche gemäß § 12 (2) Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o. g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Es wird im Zuge dessen insoweit auf den § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

4. Verkehrserschließung

Die Erschließung des Vorranggebietes für Windenergienutzung im Teilplangebiet der 12. Flächennutzungsplanänderung erfolgt über die im Gebiet vorhandenen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen. Über diese ist die Anbindung an die Bundesstraße 199 gewährleistet.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Versorgungsleitungen der Telekommunikationsinfrastruktur werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

5.2 Entsorgung

Öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

6. Flächenbilanzierung

Das Gemeindegebiet ist insgesamt 1.276 ha groß. Der Außenbereich der Gemeinde umfasst eine Fläche von 1.243 ha. Das Teilplangebiet A der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von rund 184,5 ha. Es gliedert sich wie folgt:

Flächen für die Landwirtschaft	180,2 ha	97,7 %
davon: Vorranggebiet Wind	32,9 ha	17,8 %
Wald	4,3 ha	2,3 %
Fläche Gewässer (offen)	< 0,1 ha	< 0,1 %
Gesamt	184,5 ha	100,0 %

Das nachrichtlich übernommene Vorranggebiet für Windenergienutzung ist insgesamt 32,9 ha groß (Stand: 2020).

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Diese Belange sind in einem umfangreichen Katalog in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend in § 1 a BauGB aufgezählt. Für sie wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB). Damit werden die Umweltbelange für den erforderlichen Abwägungsprozess zusammengestellt.

7.1 Inhalte und Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

7.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dollerup und dort insbesondere eine Teilfläche im Süden des Gemeindegebiets.

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 mit der 5. Änderung ihres Flächennutzungsplans Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen als Zusatznutzung auf Flächen für die Landwirtschaft umgrenzt. Die Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft hatte weiter Gültigkeit.

Mit dieser Eingrenzung wurde im Gemeindegebiet eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen und gleichzeitig nach § 35 (3) Satz 3 die Errichtung von Windenergieanlagen im sonstigen Außenbereich ausgeschlossen.

Dieses Vorgehen hat nach einem höchstrichterlichen Urteil nur Bestand, wenn es auf einem umfangreichen Planungsprozess für das gesamte Gemeindegebiet basiert.

Das Urteil vom 20.01.2015, Schleswig-Holsteinisches Obergericht (OVG) führte dazu, dass das Land Schleswig-Holstein begonnen hat, Vorranggebiete Windkraft und Vorranggebiete Repowering als Ziele der Raumordnung auszuweisen, um Rechtssicherheit für die Windenergieplanung zu gewährleisten. Hierzu hat das Land ein entsprechendes Aufstellungsverfahren durchgeführt.

Aktuell wurden in der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I (Sachthema Windenergie an Land) – Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering veröffentlicht.

Mit der 12. Änderung soll nunmehr der Flächennutzungsplan an diese veränderte Planungssituation angepasst werden. Dabei werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Die Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgehoben.
- Die Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windenergieanlagen im sonstigen Außenbereich der Gemeinde, die die 5. Änderung des Flächennutzungsplans entfaltete, wird ebenfalls aufgehoben.
- Das aktuell als Ziel der Raumordnung ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Repowering im Gemeindegebiet von Dollerup soll im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.

Mit diesem Planungsprozess werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 neuen und leistungsstärkeren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet geschaffen bei gleichzeitigem Rückbau der vorhandenen Anlagen. Die bisherige gemeindliche Planung zur Umgrenzung der Flächen für Windenergie und Steuerung der Windenergienutzung wird durch die Ziele der Raumordnung ersetzt. Damit ist eine Verkleinerung und Verschiebung der entsprechenden Flächen im Gemeindegebiet verbunden.

7.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Als Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Außenbereich der Gemeinde Dollerup definiert. Die Steuerung von Windenergieanlagen durch Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan wird für das Gemeindegebiet nicht mehr verfolgt.

Die nachfolgenden planerischen Aussagen beziehen sich in erster Linie auf das Teilplangebiet A.

Insbesondere umfasst das Teilplangebiet A die Flächen „südlich der Bundesstraße 199, ca. 350 m bis 500 m südlich der Hauptstraße, östlich der Gemeindegrenze zu Grundhof, nördlich der Gemeindegrenze zu Sörup, ca. 400 m nördlich der Straßen Alte Geltinger Landstraße / Wolfsbrück und Richtung Norden etwa 150 m westlich der Straße Rabenholz“.

Das Teilplangebiet A wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auch das künftige Vorranggebiet für Windenergienutzung verbleibt in der Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft.

Im südöstlichen Teil befindet sich Grünland mit einzelnen Gehölzen und einem kleinem Stillgewässer. Im südwestlichen Bereich befindet sich die Langballigau. Das Gebiet ist durch Knicks und eine Waldfläche gegliedert.

Das Teilplangebiet A hat eine Fläche von rund 184,5 ha. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von rund 32,9 ha.

7.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

7.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Die Umweltbelange, die nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind, werden in Zielen und Grundsätzen verschiedener Fachgesetze sowie in Fachplanungen konkretisiert. Deshalb werden an dieser Stelle die relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt und den zu beurteilenden Schutzgütern zugeordnet. Gleichzeitig werden Kriterien formuliert, die verdeutlichen, wie die Ziele der Fachgesetze und Fachplanungen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die relevanten Aussagen der Landschaftspläne und Fachplanungen werden jeweils den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, so dass die Aussagen zum jeweiligen Schutzgut gebündelt dargestellt werden können.

7.2.1.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Natura 2000

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind allgemeine Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

§ 31 BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie EU-Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Für Planungen und Projekte verlangt § 34 (1) BNatSchG:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie ... geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Gefährdung von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Seltenheit von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Gesetzlicher Schutz von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Schutzbedürftigkeit von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Vielfalt von Pflanzen und Tieren
- Naturnähe von Biotopen
- Wiederherstellbarkeit von Biotopen
- Beeinträchtigung des Biotopverbunds
- Schutzzweck und Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet
- Potentielle Einwirkungen in das Natura 2000-Gebiet
- Abstand zwischen Vorhabenstandort und Natura 2000-Gebiet
- Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten
- Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

7.2.1.2 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) BauGB fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ... Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG stellt den Bodenschutz wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

In § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Aufgabe des Bodenschutzes detailliert beschrieben:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Boden als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte
- Vorbelastung des Bodens
- Umfang der Inanspruchnahme von Flächen
- Naturnähe der Freiflächen

7.2.1.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formuliert folgende Maßgabe für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

In § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG werden die Erfordernisse zum Schutz der Gewässer präzisiert:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren

und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen."

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Grundwasserneubildung und -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit
- Gefährdung des Grundwassers
- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzungen

7.2.1.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Veränderung des Klimas am Standort und Umgebung
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierender Faktor
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten
- Art und Umfang von Treibhausgasemissionen
- Klimawandel

7.2.1.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (4) BNatSchG werden die Ziele für die Landschaft und deren Erholungswert ausführlich dargelegt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“*

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Vorhandensein von Natur- und Kulturlandschaften
- Vorhandensein von Erholungsgebieten
- Vielfalt, Charakter und Eigenart des Landschafts- / Naturraums

7.2.1.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung sind für gewerbliche Anlagen die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Zuordnung von Wohngebieten und schutzbedürftigen Gebieten zum Vorhaben
- Abstand zwischen Vorhabenstandort und Wohngebieten / schutzbedürftigen Gebieten.

7.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter, insbesondere historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften und Ortsbilder
- Vorhandensein und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf Denkmale
- Vorhandensein schutzwürdiger oder schutzbedürftiger Sachgüter

7.2.2 Fachplanungen

Laut **Landesentwicklungsplan** (2010) befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum und gehört zum Flensburger Stadt – Umlandbereich.

Für das Gemeindegebiet ist im Landesentwicklungsplan ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Rund 400 m nördlich des Teilplangebietes A befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplan (Entwurf 2020) zeigt keine abweichenden Darstellungen.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V weist ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan auf. Westlich des Gemeindegebiets ist im Regionalplan (2002) ein Grundwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Im Gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein heißt es zum Thema Windenergie:

„Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG hat die Landesregierung deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.“

Dieses Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit,

dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird. Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist. Zugleich führt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG dazu, dass Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zu baulichen Nutzungen als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen sind. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurden der aktuelle Stand von Bauleitplänen und Wohnnutzungen im Sinne des Gegenstromprinzips bei den kommunalen Planträgern abgefragt.“

In **Karte 1** des **Landschaftsrahmenplans** (2020) für den Planungsraum I ist nördlich des Plangebietes eine Verbundachse zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopeverbundsystems dargestellt.

Westlich des Plangebietes ist der Karte ein Trinkwassergewinnungsgebiet zu entnehmen.

Des Weiteren ist nordwestlich ein Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Form eines Vorrangfließgewässers ausgewiesen.

Des Weiteren ist nördlich des Teilplangebietes A, nördlich der Bundesstraße B199, in **Karte 2** des Landschaftsrahmenplans, ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zusätzlich sind nördlich historische Knicklandschaften ausgewiesen.

Karte 3 des Landschaftsrahmenplans stellt südöstlich des Plangebietes, in rund 700 m Entfernung, eine Waldfläche > 5 ha dar.

Östlich des Teilplangebietes befinden sich klimasensitive Böden.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dollerup weist für das Teilplangebiet A vorrangig Ackerfläche und Grünlandnutzung aus. Des Weiteren sind im Geltungsbereich Knicks, Buchenwälder und landschaftsprägende Bäume sowie im südöstlichen Teil Gebüsche und ein Kleingewässer dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dollerup weist für den Geltungsbereich vorrangig land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche aus. Für das Teilplangebiet ist bislang zudem eine Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Voraussetzung für die Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist eine Bestandsaufnahme aktuellen Zustands der Schutzgüter in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum. Hierzu werden die erforderlichen Daten durch Bestandserfassungen,

Ortsbegehungen, Auswertung umweltbezogener Informationen und Auswertung von Fachplanungen zusammengestellt.

7.3.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist vorrangig durch Ackerflächen, Knicks und eine Waldfläche gekennzeichnet, zusätzlich befindet sich im Gebiet ein Ackersoll.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Wald	Am südöstlichen Bereich des Teilplangebietes gelegen. Hauptsächlich Buchenmischwald.
Knicks	Das Teilplangebiet ist durch Knicks gekennzeichnet. Vorrangig Hasel.
Intensivacker (AAy)	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, Biotoptyp nimmt überwiegenden Teil des Teilplangebietes ein.
Fließgewässer	Langballig Au ist in diesem Bereich ein gradliniges Gewässer mit 45° Böschungen. Vorwiegend dient sie der Entwässerung.
Grünlandbrache mit Gehölzbewuchs	Die Grünlandbrache mit Gehölzbewuchs grenzt südlich an das Teilplangebiet an.
Soll	Relativ zentral gelegenen unter 1.000 m ² , nach Vorortbegehung und Luftbilddauswertung, Feststellung, dass er trockengefallen ist.

In der näheren Umgebung des Teilplangebietes befinden sich keine Natura-2000 oder Gebiete die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt sind.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich potentieller Windenergienutzungen sind auf Vorhabenebene im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu behandeln und zu bewerten.

Bewertung Biotop- und Nutzungsstruktur

Die Biotopstrukturen im Teilplangebiet sind vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandenen Knicks geprägt.

Im Teilplangebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knicks. Diese weisen, je nach Bewuchsstruktur, eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für die im Teilplangebiet befindliche Fauna auf.

Dem im Teilplangebiet befindlichen Ackersoll kann je nach Zustand (wasserführend oder trocken) eine mittlere oder hohe Bedeutung für die Biotopstruktur zukommen. Natura-2000 oder FFH-Gebiete befinden sich nicht im Teilplangebiet oder dessen Umgebung.

Die Langballigau ist im Teilplangebiet durch ein naturfernes V-Profil und einen naturfernen Verlauf gekennzeichnet.

Die Biodiversität im Teilplangebiet kann aufgrund der hauptsächlichen Ackernutzung als gering eingestuft werden.

7.3.2 Schutzgut Boden / Fläche

Der bestehende Landschaftsplan beschreibt das Teilplangebiet als Jungmoränenlandschaft, deren vorherrschende Bodenart der Geschiebemergel bildet. Aufgrund der Bodengenese seit den letzten 20.000 Jahren sind die oberen Horizonte weitestgehend entkalkt, der Unterboden weist demgegenüber einen hohen Kalkgehalt auf. Nach der Bodenkarte im Maßstab 1:250.000, veröffentlicht im Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, kommen im Plangebiet die Bodentypen Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley vor. Der Bodentyp Parabraunerde ist in der Region weitverbreitet.

Bewertung

Aufgrund der Eigenschaften der beiden vorkommenden Bodentypen und des hohen bis sehr hohen Ertragspotentials handelt es sich bei den Böden Parabraunerden und Pseudogley um landwirtschaftlich hochwertige Böden.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper des Teileinzugsgebietes Angeln- östl. Hügelland Ost mit einer Gesamtfläche von 662,03 km².

Die Charakterisierung der Deckschichten fällt zu 96 % günstig aus, die Hauptnutzung der Oberfläche ist die Landwirtschaft (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein: Grundwasser).

Bis auf die Langballigau befinden sich im Teilplangebiet keine weiteren Oberflächengewässer, die weiteren Verbandsvorfluter im Teilplangebiet verlaufen unterirdisch.

Bewertung

Der Grundwasserkörper im Gebiet Angeln – östl. Hügelland Ost ist weder hinsichtlich des chemischen noch mengengemäßigten Zustandes gefährdet. Er verfügt zu 96 % über eine gute Deckschicht. Weiter ist er nicht durch sonstige anthropogene Einflüsse

gekennzeichnet (nach Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein 2020).

7.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima ist durch seine Lage in Angeln geprägt. Maßgeblich prägend für das Klima in Angeln ist die Lage direkt an der Ostsee.

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 784 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

Dollerup liegt im Einflussbereich der Ostsee, die sich ausgleichend auf die Temperaturamplitude im Tages- und Jahresverlauf auswirkt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,2° die durchschnittliche Temperaturdifferenz beträgt 17° C.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Gemeinde passt ihre Flächennutzungsplanung den Zielen der Landesplanung an. Damit wird landesweit eine einheitliche Nutzung der Windenergie ermöglicht.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Topographie, Vegetation, Nutzung und Bebauung sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima erkennbar.

7.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in der geografischen Region Schleswig-Holsteinisches Hügelland. Das Landschaftsbild wird durch die typischen kulturhistorischen Strukturen sowie das bewegte Relief der Jungmoränenlandschaft geprägt. Im Bereich der Gemeinde Dollerup bilden Hecken, Gebüsche, Knicks und landwirtschaftliche Nutzflächen ein heterogenes Landschaftsmosaik. Die Knicks gliedern die Landschaft und reflektieren zudem den kulturhistorischen Aspekt der Landschaftsentwicklung. Sie bilden daher ein wichtiges Element im Landschaftsbild.

Bewertung

Aufgrund des relativ bewegten Reliefs, weist das Landschaftsbild eine gewisse Eigenart und Vielfalt auf. Es handelt sich bei der Landschaft im Teilplangebiet um eine typische Kulturlandschaft.

Das Teilplangebiet ist aufgrund der beschriebenen Merkmale und vorhandenen Zugänglichkeit für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Nach derzeitigem Stand befinden sich 5 Windenergieanlagen im Gebiet, die aufgrund der Emissionen eine Vorbelastung für die Naherholung darstellen.

7.3.6 Schutzgut Mensch

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans ist die Gemeindefläche großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Das Rad- und das Wanderwegenetz erstrecken sich vornehmlich zwischen der Küstenregion und der Gemeinde in einem ca. 5 km breiten Streifen.

Die Fläche des Teilplangebietes selbst ist nicht besiedelt, es grenzen jedoch einzelne Höfe an die Fläche an. Ferner befindet sich nördlich, 800 m entfernt die Ortslage Dollerup.

Das Teilplangebiet wird von den Anwohnern für naherholende Zwecke, wie bspw. Spazieren genutzt. Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld Dollerups statt. Das Teilplangebiet ist dabei weiträumig von Wegen umgeben, die auch eine Bedeutung für die örtliche Naherholung aufweisen.

Abfall, Abwasser

Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Abwasser anfällt, das den Naturhaushalt belasten könnte.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Schleswig-Flensburg durch Satzung geregelt.

Bewertung

An das Teilplangebiet grenzen vereinzelt Wohngebäude an, zusätzlich befindet sich nördlich die Ortslage Dollerup.

Das Teilplangebiet grenzt an die Ortslage der Gemeinde Dollerup und ist aufgrund der vielen Wege sowie Straßen für die Bewohner gut zugänglich. Das Gebiet eignet sich für die Naherholung, jedoch befinden nach derzeitigem Stand 5 Windenergieanlagen im Gebiet, die aufgrund der Emissionen eine Vorbelastung für die Naherholung darstellen.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Teilplangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Bewertung

Das Teilplangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich daher bei der überplanten Fläche gemäß § 12 (2) Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o. g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal

eingegriffen werden wird und ob ggf. gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Es wird im Zuge dessen insoweit auf den § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter macht deutlich, dass von einzelnen Wirkfaktoren mehrere Schutzgüter gleichzeitig betroffen sind. So wirkt sich die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur auf das Schutzgut Boden und Fläche aus, sondern gleichzeitig auf das Schutzgut Landschaft, Mensch und Gesundheit sowie Biotop, Pflanzen und Tiere aus. Zum einen kommt es durch die Landwirtschaft zu Umbrüchen und Nutzung im Boden, zum anderen stellen die Ackerrandstreifen Lebensräume für verschiedene Pflanzen dar, ferner bilden die Ackerflächen eine Nahrungsquelle für Tiere. Des Weiteren ist die Landwirtschaft ein prägendes landschaftliches Element, deshalb sind auch hier Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Mensch und Gesundheit erkennbar.

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der Waldfläche erkennbar. Zum einen entsteht mit dem Wald ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen wirkt er sich als landschaftsprägendes Element auf das Landschaftsbild im Teilplangebiet aus. Als landschaftsprägendes Element wirkt er sich auch auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sowie auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

7.4 Prognose der Umweltauswirkungen

7.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Die Planung der Gemeinde entfaltet keine eigenen Wirkungen. Die Steuerungsfunktion hinsichtlich der Windenergienutzung wird zukünftig durch die Regionalplanung erfolgen.

Demgegenüber wurden im Einzelnen die folgenden Wirkfaktoren betrachtet:

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa):

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans verzichtet die Gemeinde Dollerup auf die Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich des Teilplangebietes verbleibt in der Grundnutzung ‚Fläche für die Landwirtschaft‘. Die Steuerung und die Umgrenzung der Flächen für die Windenergienutzung werden zukünftig durch die Ziele der Raumordnung definiert. Grundsätzliche abwägungsrelevante Belange werden auf Landesebene getroffen.

Wirkungen, die von Windenergieplanungen herrühren, sind auf Vorhabenebene zu definieren und zu bewerten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind zukünftig auf Vorhabenebene zu behandeln und zu bewerten.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans verbleibt das Teilplanungsgebiet in der Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft nutzt den Boden und die Fläche als Ressource. Hinsichtlich dieser endlichen Ressourcen werden die Auswirkungen nicht erheblich ausfallen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Durch die nachrichtliche Übernahme als ‚Vorrangfläche für die Windenergienutzung‘ im Flächennutzungsplan ergeben sich keine direkten Emissionen wie Schattenwurf, Schall und Eiwurf. Gutachten in Zuge eines Anlagenneubaus sind auf Vorhabenebene im BImSchG-Genehmigungsverfahren beizubringen.

Mit der Ausweisung der Flächen für die Landwirtschaft entstehen lediglich die fahrzeugbedingten Immissionen.

Abfälle/ Beseitigung und Verwertung (dd)

Die Abfallentsorgung ist über die Satzung des Kreises geregelt. Die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das Kulturelle Erbe ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Grundsätzliche abwägungsrelevante Belange werden hinsichtlich der Windenergienutzung auf Landesebene getroffen.

Gutachten in Zuge eines WEA-Neubaus sind auf Vorhabenebene beizubringen.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

Im Zuge des gesamträumlichen Plankonzeptes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) i.V.m. dem Regionalplan für den Planungsraum I ‚Sachthema Windenergie an Land‘ wird die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf Landesebene durchgeführt.

Grundsätzliche abwägungsrelevante Belange werden ebenfalls auf Landesebene getroffen. Hierzu zählen auch kumulierende Auswirkungen auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen.

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans auf die weiter entfernten Schutzgebiete sind aktuell nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Folgen des Klimawandels sind im Entwurf des Landschaftsrahmenplans bereits berücksichtigt worden, das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten. Eine Anfälligkeit des Vorhabens ist zum aktuellen Stand nicht erkennbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe und Techniken in dem Betrachtungsraum zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

7.4.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 7.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 (2) BauGB in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

7.4.3 Zusammenfassende Prognose

Die Planung der Gemeinde stellt eine Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Landesplanung dar. Der Verzicht auf eine eigene Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich zeigt keine nachteiligen Auswirkungen, da zu erwarten ist, dass die Steuerungsfunktion zukünftig durch den Regionalplan wahrgenommen werden kann und insoweit Wildwuchs der im Außenbereich im Übrigen privilegierten Anlagen nicht erfolgen kann.

Die Planung dient insoweit nur mittelbar einem möglichen Repowering der teilweise außerhalb der Vorrangflächen liegenden WEA. Darüber hinaus entfaltet die Planung der Gemeinde keine eigenen Wirkungen. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Aussagen zu vorgesehene Ausgleichsflächen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu treffen.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass durch die Planung keine neuen umwelt- und naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen entstehen. Ferner kommt es zu keiner neuen Flächeninanspruchnahme.

Mit der Ausweisung der im Südosten befindlichen Waldfläche gehen keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den Natur- und Umweltschutz einher.

Durch die nachrichtliche Übernahme der im Teilplangebiet befindlichen Verbandsvorfluter sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Mit der Ausweisung der Flächen für die Landwirtschaft sind die typischen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Flächen verbunden, diese sind u.a. Lärm, Schadstoffimmissionen durch Fahrzeuge und Geruch durch Düngung. Da es sich bei diesen Auswirkungen um bereits seit Jahren bestehende Auswirkungen handelt, stellen sie keine neuen Beeinträchtigungen dar.

7.5 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

7.5.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die im Teilplangebiet befindlichen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope und sind zu erhalten. Die ausgewiesene Waldfläche ist ebenfalls zu erhalten und gemäß § 2 (1) LWaldG geschützt.

7.5.2 Ausgleich

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine vorbereitenden Maßnahmen für eine Bauleitplanung getroffen.

Zukünftige Eingriffe in Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch Windenergieplanungen sind gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Energie-

wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (vom 19.12.2017) zu bewerten und zu kompensieren.

Eingriffe in den Naturhaushalt sowie Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen sind über einen flächenbezogenen Ausgleich zu kompensieren. Eingriffe in das Landschaftsbild sind gemäß des Erlasses durch Zahlung von Ersatzgeld auszugleichen.

7.5.3 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sind nicht notwendig.

7.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Standortalternative für die nachrichtliche Übernahme des Vorranggebiet für Windenergienutzung ist aufgrund der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Sachthema Windenergie an Land (2020)) nicht möglich, da die Gemeinde an die Ziele der Raumordnung gebunden ist.

Da die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und der Wald bereits zum Bestand des Gebietes zählen ist eine Planungsalternative ebenfalls nicht möglich.

Eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit überflüssig.

7.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

7.7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben und in der Referenzliste angeführt.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

7.7.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu

einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Soweit Funktionsstörungen der Regionalplanung auftreten sollten, die die Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ganz oder teilweise in Frage stellen, behält sich die Gemeinde ein Einschreiten unter Verwendung planerischer Sicherungsinstrumente vor.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o. g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zu reichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

7.7.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dollerup und dort insbesondere eine Teilfläche im Süden des Gemeindegebiets.

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 mit der 5. Änderung ihres Flächennutzungsplans Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen als Zusatznutzung auf Flächen für die Landwirtschaft umgrenzt. Die Grundnutzung Fläche für die Landwirtschaft hatte weiter Gültigkeit.

Mit der 12. Änderung soll nunmehr der Flächennutzungsplan an die veränderte Planungssituation angepasst werden. Dabei werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Die Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgehoben.
- Die Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windenergieanlagen im sonstigen Außenbereich der Gemeinde, die die 5. Änderung des Flächennutzungsplans entfaltetete, wird ebenfalls aufgehoben.

- Das aktuell als Ziel der Raumordnung ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das Repowering im Gemeindegebiet von Dollerup soll im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.

Im Umweltbericht wird der Bestand der Schutzgüter erfasst und bewertet. Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter prognostiziert und die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind nach derzeitigem Stand nicht erkennbar, da es sich bei der Waldfläche um eine nach § 2 (1) LWaldG geschützte Fläche handelt. Des Weiteren sind die Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls bereits Bestand und führen so zu keine neuen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis sind bei den beschriebenen Änderungen des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.7.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses) werden im Kapitel 7.2.1 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB): Stand: 03.11.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Gesetz zum Schutz der Denkmale, vom 30.01.2015

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“; Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“, Stand: 19.12.2017

Gemeinde Dollerup, 29.03.2021

(Bürgermeister)

